

## Synopse

### Ausgesendeter Entwurf:

#### „Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018

Das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 16 folgender Eintrag eingefügt:  
„§ 16a Teilrechtsfähigkeit, Schulkonten“
2. Im § 7 Abs. 1 wird nach dem fünften Satz folgender Satz eingefügt:  
„Für NÖ Mittelschulen kann auch ein gemeinsamer Berechtigungssprengel festgesetzt werden, der sich auf das gesamte Landesgebiet oder Teile davon erstreckt.“
3. § 7 Abs. 11 lautet:  
„(11) Die Aufnahme eines oder einer dem Schulsprengel einer NÖ Mittelschule nicht angehörigen Schulpflichtigen kann durch die Schulleitung nach Zustimmung durch den Schulerhalter für diesen erfolgen, wobei hierdurch keine Klassenteilung eintreten darf und auf die vorhandenen personellen und räumlichen Ressourcen Bedacht zu nehmen ist. Die Aufnahme von Schulpflichtigen aus dem Berechtigungssprengel kann vom Schulerhalter nur abgelehnt werden, wenn hierdurch eine Klassenteilung eintreten würde oder die personellen und räumlichen Ressourcen nicht vorhanden sind. Die Antragstellung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung der aufnehmenden NÖ Mittelschule. Die Wohnsitzgemeinde hat dem aufnehmenden Schulerhalter den gemäß § 46 jährlich errechneten Schulerhaltungsbeitrag der aufnehmenden Schule, jedoch maximal in Höhe von € 2.000,-- pro Kalenderjahr zu bezahlen. Dieser Maximalbeitrag erhöht sich jährlich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner 2021 verlautbarte endgültige Indexzahl. Der Vergleichsmonat ist der Jänner des dem betreffenden Kalenderjahr

vorausgegangenen Jahres.“

4. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

#### **„§ 16a**

#### **Teilrechtsfähigkeit, Schulkonten**

(1) Den allgemeinbildenden Pflichtschulen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, unter Beachtung der gebotenen Objektivität und Unparteilichkeit folgende Arten von Zuwendungen im eigenen Namen entgegenzunehmen und darüber zu verfügen:

- a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachte geldwerte Leistungen Dritter,
- b) finanzielle Beiträge, mit denen der Aufwand für die Teilnahme von Schülern und Schülerinnen an Schulveranstaltungen sowie für sonstige Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Lebens zu bedecken ist sowie
- c) sonstige schülerbezogene Zahlungen.

Im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit wird die Schule durch die Schulleitung vertreten, bei einem Schulcluster durch dessen Leiterin oder Leiter. Die Zuwendungen nach lit. a dürfen nur für schulische Zwecke verwendet werden; Beiträge und Zahlungen nach lit. b und c sind zweckgebunden zu verwenden. Bei der Abwicklung von Zahlungsflüssen nach lit. b und c kann sich die Schulleitung von einer Lehrerin oder einem Lehrer vertreten lassen, der oder dem die Besorgung der jeweiligen, mit finanziellen Transaktionen verbundenen Aufgabe obliegt. Ist der Schule eine administrative Assistenzkraft zugewiesen, so kann sich die Schulleitung bei der Abwicklung von Zahlungsflüssen nach lit. b und c auch von dieser vertreten lassen.

(2) Zur Verwahrung der Geldmittel nach Abs. 1 und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann die Schulleitung ein auf die Schule lautendes Konto bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen; hinsichtlich der Bedienung des Kontos gilt Abs. 1 vorletzter und letzter Satz sinngemäß. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des Schulaufwandes (§ 45 Abs. 3 Z 11).

(3) Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass alle verrechnungsrelevanten Unterlagen mit einer fortlaufenden Belegnummer versehen, geordnet abgelegt und mindestens sieben Jahre gesichert aufbewahrt werden.

(4) Der Schulerhalter kann die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel nach Abs. 1 sowie die Kontoführung jederzeit prüfen. Die Schulleitung hat auf dessen Verlangen innerhalb von 4 Wochen alle verrechnungsrelevanten Unterlagen und Kontoauszüge vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Fall der Feststellung von Unregelmäßigkeiten hat der Schulerhalter unverzüglich die Bildungsdirektion zu verständigen.

(5) Bei Stilllegung oder Auflassung einer Schule gehen allenfalls vorhandene Zuwendungen nach Abs. 1 in das Eigentum des Schulerhalters über.“

5. Im § 70 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewilligung wird allenfalls unter Auflagen erteilt.“

6. Im § 73 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewilligungen werden allenfalls unter Auflagen erteilt.“

7. Im § 91 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewilligung wird allenfalls unter Auflagen erteilt.““

### **Stellungnahmen:**

Die Stellungnahmen der Landesamtsdirektion/ Recht, des Zentralausschusses der Landeslehrer an NÖ Berufsschulen und des Niederösterreichischen Gemeindebundes lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 besteht.

Die Stellungnahme des Zentralausschusses der NÖ Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen lautet:

„ich bedanke mich für den Entwurf zur Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 und ersuche um folgende Ergänzung:

§16 a (4) .... die Schulleitung hat auf dessen Verlangen innerhalb von 4 Wochen (um die Ferienzeit wird diese Frist verlängert) alle verrechnungsrelevanten Unterlagen und Kontoauszüge vorzulegen und ...“

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute lautet:

„Die geplanten Änderungen betreffen drei Bereiche:

- ❖ Normierung der Teilrechtsfähigkeit für allgemeinbildende Pflichtschulen (nunmehr besteht zB die Möglichkeit, dass die Schule ein eigenes Konto einrichtet bzw erleichtert auch die kostentechnische Abwicklung von Schulveranstaltungen)
- ❖ Bildungsdirektion für NÖ kann einen Berechtigungssprengel für NÖ Mittelschulen festlegen, der das gesamte Landesgebiet oder Teile davon umfasst  
Es wird nicht mehr auf den sprengelfremden Schulbesuch abgestellt, sondern die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern geregelt, die nicht im Pflichtsprengel wohnen. Die Regelung betreffend die Deckelung des Schulerhaltungsbeitrages wird unverändert beibehalten.
- ❖ Gesetzliche Regelung für Auflagenvorschreibung wird geschaffen  
Im NÖ Pflichtschulgesetz 2018 finden sich verschiedene Bewilligungsverfahren (Bauplanbewilligungen, ... etc.). Diesen Bestimmungen fehlte die gesetzliche Zulässigkeit der Vorschreibung von Auflagen. Diese gesetzliche Grundlage soll nunmehr geschaffen werden.

Für die NÖ Bezirkshauptmannschaften ergeben sich durch die geplante Novelle keine Änderungen.“

Die Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses lautet:

„Durch die Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 soll es unter anderem zukünftig bei Bewilligungsverfahren (zB. Bei der Bewilligung zur Unterbringung außerhalb von Schulgebäuden gemäß § 70, bei der Bauplangenehmigung gemäß

§ 73 oder bei der Bewilligung für Einrichtungen, Erweiterung und Betrieb von Horten gemäß § 91) möglich sein, Auflagen vorzuschreiben.

Im Sinne einer inklusiven Pädagogik und unter Berücksichtigung von Artikel 24 UN-BRK, der besagt, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf gleichberechtigte und vollständige Teilhabe an Bildung haben, ist unter anderem darauf zu achten, dass eine barrierefreie Ausführung der Schulgebäude bzw. die Unterbringung von Schulen in Gebäuden gem. § 70 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 sichergestellt wird, um eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am Bildungssystem zu gewährleisten. Der NÖ Monitoring-Ausschuss regt daher an, entsprechende Textpassagen aufzunehmen, um die Verwirklichung der Vorgaben der UN-BRK hinsichtlich inklusiver Bildung sicherzustellen.

Abschließend wird die Empfehlung des NÖ Monitoringausschusses zu Inklusiver Bildung vom 6. April 2017 und vom 15. Mai 2023 verwiesen.“

Die Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich lautet:

„aus Sicht der AK Niederösterreich gibt es gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand.

Es wird aber angeregt, die Schulleitungen sowie Lehrkräfte und administrativen Assistenzkräfte hinsichtlich der korrekten Abwicklung der Teilrechtsfähigkeit in geeigneter Weise zu unterweisen und seitens der Schulverwaltung (Bildungsdirektion bzw. regionales Schulqualitätsmanagement) auch für etwaige Fragen bereitzustehen.“

Die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst lautet:

„Zu Z 3 (§ 7 Abs. 11):

Durch den in Aussicht genommenen § 7 Abs. 11 zweiter Satz des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 soll der Schulerhalter die Möglichkeit erhalten, die Aufnahme von Schulpflichtigen „aus dem Berechtigungssprengel“ unter gewissen Voraussetzungen ablehnen zu können. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Regelung darauf abzielt, „nicht mehr auf den sprengelfremden Schulbesuch“ abzustellen, sondern die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zu regeln, „die nicht im Pflichtsprengel wohnen“; der Wortlaut der vorgesehenen Regelung stellt jedoch auf „Schulsprengel“ (§ 7 Abs. 11 erster Satz) und auf

„Berechtigungsprengel“ (§ 7 Abs. 11 zweiter Satz) ab. § 7 Abs. 5 des NÖ Pflichtschulgesetzes legt – ohne Differenzierung zwischen Pflicht- und Berechtigungsprengel – fest, dass einem Schulsprengel jene Schulpflichtigen angehören, die im Schulsprengel wohnen; § 7 Abs. 11 erster Satz regelt die Aufnahme von Schulpflichtigen, die nicht im Schulsprengel wohnen. Hinsichtlich der Stellung des § 7 Abs. 11 zweiter Satz stellt sich somit die Frage, ob dadurch ein Fall des sprengelfremden Schulbesuches geregelt werden soll; vor dem Hintergrund der zitierten Bestimmungen wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

Zu Z 4 (§ 16a):

Abs. 4 der vorgeschlagenen Regelung sieht eine Verständigung der Bildungsdirektion vor. Da nicht näher geregelt wird, wie die Bildungsdirektion mit der Verständigung weiter zu verfahren hat, kann nicht abschließend beurteilt werden, ob – sollte es sich um eine Angelegenheit im Sinne des Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG handeln – eine Übertragung von Aufgaben an die Bildungsdirektion bzw. eine Mitwirkung der Bildungsdirektion im Sinne der zitierten Bestimmung vorliegt.“